

# AMTSBLATT für die Fontanestadt



# Neuruppin

Fontanestadt Neuruppin, den 19. Juni 2024

Nr. 5 – 34. Jahrgang – 25. Woche

## Inhaltsverzeichnis

### 1. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 27. Mai 2024

#### Öffentliche Beschlüsse

1.1	Satzungen/Verordnungen/Richtlinien	S. 3
1.1.1	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen in der Fontanestadt Neuruppin (Sondernutzungsgebührensatzung) Hier: Gebührenreduzierung zur Belebung des Bollwerks Von: Fraktion CDU/FDP	S. 3
1.1.1.1	6. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen in der Fontanestadt Neuruppin (Sondernutzungsgebührensatzung)	S. 3
1.1.2	Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Fontanestadt Neuruppin Hier: überarbeiteter Satzungsentwurf Von: Fraktion Die Linke	S. 3
1.1.2.1	Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Fontanestadt Neuruppin 2024 (Aufwandsentschädigungssatzung Feuerwehr 2024)	S. 3
1.1.3	Ordnungsbehördliche Verordnung der Fontanestadt Neuruppin über die Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen Hier: anlässlich besonderer Ereignisse im Jahr 2024 (Sonntagsöffnungsverordnung 2024)	S. 6
1.1.3.1	Ordnungsbehördliche Verordnung der Fontanestadt Neuruppin über die Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen anlässlich besonderer Ereignisse im Jahr 2024 (Sonntagsöffnungsverordnung 2024)	S. 6
1.1.4	Kitafinanzierungsrichtlinie der Fontanestadt Neuruppin Hier: Überarbeiteter Entwurf der Richtlinie nach Diskussion im BSOKS am 16.04.2024	S. 9
1.1.4.1	Richtlinie über die Finanzierung von Kindertagesstätten in freier Trägerschaft in der Fontanestadt Neuruppin (Kitafinanzierungsrichtlinie 2024)	S. 9
1.1.5	Richtlinie zur nachhaltigen Stadtentwicklung (Besondere Bestimmungen zur Förderung für kleine und mittlere Unternehmen (KMU)) Hier: Aufhebung des Handlungseitfadens zur Umsetzung der Richtlinie in der Fontanestadt Neuruppin	S. 15
1.2	Bebauungspläne	S. 15
1.2.1	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 34 „Solarpark Flugplatz West“ Hier: Abwägungs- und Satzungsbeschluss, Billigung des Durchführungsvertrages	S. 15
1.2.2	Bebauungsplan Nr. 4.2 „Am Stöffiner Weg“ Hier: Abwägungs- und Satzungsbeschluss zur 3. Änderung	S. 16
1.3	Haushalt 2024 Hier: Beschluss einer überplanmäßigen Auszahlung in Höhe von 535 T€ für einen erhöhten Zuschuss an die freien Kitaträger	S. 16
1.4	Wirtschaftsförderung der Fontanestadt Neuruppin Hier: Aufhebung des Beschlusses Dr.-Nr. 2006/45 13. Ergänzung „Tourismusförderung durch die InKom“	S. 16
1.5	Gesellschaftsvertrag der Tourismusforum Neuruppin GmbH Hier: Besetzung des Aufsichtsrates in der neu zu fassenden Satzung	S. 16
1.6	Finanzierung der InKom für die Wirtschaftsförderung, das Stadtmarketing und die Tourismusförderung Hier: Wegfall Zuschuss für die Tourismusförderung	S. 16

1.7	Verleihung der Fontane-Preise Hier: Bestätigung der Jurymitglieder für den Fontane-Literaturpreis 2025	S. 16
1.8	Grundstück am „Certaldo Ring“ Hier: Veräußerung von gemeindeeigenen Flurstücken gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg	S. 16
1.9	Anträge der Fraktionen	S. 17
1.9.1	Sanierung Feuerwehrkaserne August-Bebel-Straße Hier: Dienstwohnungen Von: Fraktion Die Linke	S. 17
1.9.2	Tourismusentwicklungskonzeption für die Fontanestadt Neuruppin Hier: Schaffung von mehreren Standplätzen für Gastronomen u.a. Anbieter:innen am Bollwerk Von: Fraktion CDU/FDP	S. 17
1.9.3	Leitbild „Geschlechtergerechtigkeit der Fontanestadt Neuruppin“ Hier: Gender ohne Sonderzeichen Von: Fraktion BVB/Freie Wähler/WIN	S. 17

**2. Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses vom 13. Mai 2024****Öffentliche Beschlüsse**

2.1	Entgegennahme von Spenden	S. 17
2.1.1	Entgegennahme einer Spende Hier: Sachspende des Vereins der Freunde und Förderer des Heimattierparkes Kunsterspring e.V.	S. 17
2.1.2	Entgegennahme einer Spende Hier: Spende des Fördervereines der Kita Storchennest	S. 17
2.1.3	Entgegennahme einer Spende Hier: Spende der Neuruppiner Wohnungsbaugesellschaft mbH i.H.v. 18.000,- € für die Bibliothek und die Fontane-Festspiele	S. 17

**Nichtöffentliche Beschlüsse**

2.2	Vergabeangelegenheiten mit besonderer Bedeutung Hier: geänderte Variantenentscheidung Straßensanierung Ernst-Toller-Straße in Neuruppin	S. 17
3.	<b>Bekanntmachungen</b>	
3.1	Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 34 „Solarpark Flugplatz West“ der Fontanestadt Neuruppin	S. 18
3.2	Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan Nr. 4.2 - 3. Änderung „Am Stöffiner Weg“ der Fontanestadt Neuruppin im beschleunigten Verfahren als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB	S. 19

**Ende des amtlichen Teils**

## 1. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 27. Mai 2024

### Öffentliche Beschlüsse

#### 1.1 Satzungen/Verordnungen/Richtlinien

##### 1.1.1 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen in der Fontanestadt Neuruppin (Sondernutzungsgebührensatzung)

Hier: Gebührenreduzierung zur Belebung des Bollwerks  
Von: Fraktion CDU/FDP  
Drucksache-Nr. 2002/23 14. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die beigefügte 6. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen in der Fontanestadt Neuruppin (Sondernutzungsgebührensatzung).

##### 1.1.1.1 6. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen in der Fontanestadt Neuruppin (Sondernutzungsgebührensatzung)

Auf Grund § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr.10), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 36), der §§ 18 und 21 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 10), und § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 409), hat die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin am 27. Mai 2024 folgende 6. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen in der Fontanestadt Neuruppin (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 18. Februar 2002 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 27. Februar 2002), zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung zur Sondernutzungsgebührensatzung vom 29. Mai 2017 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 21. Juni 2017), beschlossen:

###### Artikel I

###### Änderung des § 1

§ 1 wird um den folgenden Abs. 4 ergänzt:

„Für die Inanspruchnahme von zu parzellierenden, öffentlichen Flächen am Bollwerk innerhalb des Bereiches zwischen der Straße An der Seepromenade und der Stadtmauer werden außerhalb von Festen und Veranstaltungen Gebühren in Höhe von 50 % des nach § 2 dieser Satzung maßgeblichen Gebührentarifs festgesetzt.“

Artikel II  
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Fontanestadt Neuruppin, den 6. Juni 2024

Ruhle  
Bürgermeister

##### 1.1.2 Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Fontanestadt Neuruppin

Hier: überarbeiteter Satzungsentwurf  
Von: Fraktion Die Linke  
Drucksache-Nr.: 2002/32 16. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die beigefügte Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Fontanestadt Neuruppin 2024 (Aufwandsentschädigungssatzung Feuerwehr 2024).
2. Die Verwaltung wird aufgefordert, für die nächste Sitzungsschiene (endend mit der StVV am 4.11.2024) eine fachlich überarbeitete, mit der Wehrführung abgestimmte Fassung vorzulegen. Diese hat eine Rückwirkung zum 01.07.2024 vorzusehen und darzustellen, wie die Mehrkosten finanziert werden.

##### 1.1.2.1 Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Fontanestadt Neuruppin 2024 (Aufwandsentschädigungssatzung Feuerwehr 2024)

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GVBl. I Nr. 18), und des § 27 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 197), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9), hat die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin in ihrer Sitzung am 27. Mai 2024 folgende Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Fontanestadt Neuruppin 2024 (Aufwandsentschädigungssatzung Feuerwehr 2024) beschlossen:

## § 1 Grundsatz

- (1) Den nachfolgend in dieser Satzung benannten ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Fontanestadt Neuruppin (Funktionsträger:innen und Einsatzkräfte) wird für ihre ehrenamtliche Tätigkeit entsprechend ihrer Funktion, zur Förderung der gesundheitlichen Eignung für den aktiven Einsatzdienst, zum Erhalt der Qualifikation als Atemschutzgeräteträger:innen, je Einsatzteilnahme sowie Teilnahme an Ausbildungen und Übungen in der Freiwilligen Feuerwehr der Fontanestadt Neuruppin eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe dieser Satzung gewährt.
- (2) Für die Wahrung und Pflege der Kameradschaft und weiterer Anlässe werden darüber hinaus entsprechend dieser Satzung Zuschüsse gewährt.

## § 2 Aufwandsentschädigung für Funktionsträger:innen

- (1) Die monatliche Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Wehrführung und Sonderfunktionen entsprechend ihrer wahrgenommenen Funktion beträgt:
 

a) Wehrführer:in (Stadtbrandmeister:in)	200,00 Euro,
b) je Stellvertreter*in des/ der Wehrführers:in	150,00 Euro,
c) Zugführer:in Alters- und Ehrenabteilung	80,00 Euro,
d) Stadtjugendwart:in	80,00 Euro,
e) Stellvertretende/r Stadtjugendwart:in	60,00 Euro
f) Frauenbeauftragte	50,00 Euro,
g) Stellvertretende Frauenbeauftragte	25,00 Euro.
- (2) Die monatliche Aufwandsentschädigung für die Zug- und Einheitsführer:innen und deren Stellvertreter:innen beträgt:
 

a) Zug- und Einheitsführer:innen	110,00 Euro,
b) Stellvertretende/r Zug- und Einheitsführer:innen	100,00 Euro.
- (3) Die monatliche Aufwandsentschädigung für die Jugendwart:innen der Jugendgruppen und deren Stellvertreter:innen beträgt:
 

a) Jugendwart:innen der Jugendgruppen	60,00 Euro,
b) Stellvertretende/r Jugendwart:innen	30,00 Euro.

## § 3 Einsatzbezogene Aufwandsentschädigung

- (1) Die Einsatzkräfte erhalten für die aktive Teilnahme am Einsatz sowie im Fall einer nicht notwendigen Einsatzteilnahme bei gleichzeitiger Bereitschaft am Ausrückeort (Reserveeinsatzkraft) eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 12,50 Euro je Einsatz.
- (2) Diese Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Einsatzkraft
  - a) innerhalb von 15 Minuten nach Alarmierung am Ausrückeort eingetroffen ist,
  - b) aktiv am Einsatzgeschehen teilnimmt oder als Reserveeinsatzkraft bis zur Entscheidung des Einsatzleiters oder der Einsatzleiterin zur Einsatzteilnahme oder Nichtteilnahme am Ausrückeort verbleibt,
  - c) die für den Einsatz notwendige Qualifikation (mindestens Truppemann/-frau) aufweist und
  - d) die Voraussetzungen nach § 9 Abs. 3 erfüllt.

(3) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird auch den Angehörigen Freiwilliger Feuerwehren anderer Träger des Brandschutzes gewährt, sofern die Voraussetzungen des Abs. 2 erfüllt sind.

(4) Die Aufwandsentschädigung wird nicht an die hauptamtlichen Feuerwehrkräfte für Einsätze, die während ihrer Dienstzeit beginnen, gezahlt.

## § 4 Aufwandsentschädigung für Ausbildungen und Übungen (Dienste)

- (1) Für die Teilnahme an Ausbildungen und Übungen (Dienste) der Freiwilligen Feuerwehr der Fontanestadt Neuruppin wird allen Einsatzkräften eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 5,00 Euro je Diensteinnahme gewährt. Diese Aufwandsentschädigung wird auch für die Teilnahme an Ausbildungen und Übungen überörtlicher Einheiten bzw. Stellen gewährt, sofern für die Tätigkeit in dieser überörtlichen Einheit bzw. Stelle keine eigene Aufwandsentschädigung gewährt wird.
- (2) Für die/ den Dienstdurchführende/n wird abweichend von Abs. 1 eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 7,00 Euro je Dienst gewährt; dies gilt nicht für Dienste der Jugendfeuerwehr. Bei Funktionsträger:innen nach § 2 Abs. 1 Buchst. a), b), Abs. 2 ist diese Entschädigung in der Aufwandsentschädigung nach § 2 bereits enthalten.

## § 5 Aufwandsentschädigung zum Erhalt der Qualifikation als Atemschutzgeräteträger:innen und zur Förderung der gesundheitlichen Eignung

- (1) Für die Einsatzkräfte mit der Qualifikation als Atemschutzgeräteträger:innen wird bei Vorliegen der gültigen G26/3-Tauglichkeit (Eignung zum Tragen Umluft unabhängiger Atemschutzgeräte) und der jährlichen Absolvierung der Belastungsübung (Übungslauf) zusätzlich monatlich eine Aufwandsentschädigung von 5,00 Euro für Mehraufwendungen zum Erhalt dieser Funktion gewährt.
- (2) Zum Erhalt sowie zur Förderung der körperlichen und geistigen gesundheitlichen Eignung für den aktiven Einsatzdienst erhalten alle Einsatzkräfte, die die Voraussetzungen nach § 9 Abs. 3 erfüllen und sich im Fitnessstudio, Sportverein oder individuell körperlich oder geistig betätigen, eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 Euro zum Ausgleich der ihnen dabei entstehenden Mehraufwendungen.

## § 6 Wegfall und Ausschluss der Zahlung der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 2 entfällt, wenn ein/ eine Funktionsträger:in
  - a) ununterbrochen länger als 4 Wochen seine/ ihre Funktion nicht pflichtgemäß ausübt oder ausüben kann, dabei bleibt der Erholungsaurlaub außer Betracht, oder
  - b) von seiner/ ihrer Funktion zurücktritt oder von ihr entbunden wird.
- (2) Auf Vorschlag eines/ einer jeweils vorgesetzten Funktionsträger:in kann eines/ einer Funktionsträger:in aus wichtigen Gründen (z.B. Nichterfüllung der Aufgaben, säumige Dienstdurchführung etc.) die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 2 durch die Fontanestadt Neuruppin gekürzt oder versagt werden.

## § 7 Umfang der Entschädigung

- (1) Mit der Entschädigung werden alle mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen persönlichen Aufwendungen und notwendigen Ausgaben (z.B. Telefon- und Postkosten, Fahrten und Reisen innerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Freiwilligen Feuerwehr der Fontanestadt Neuruppin etc.) abgegolten.
- (2) Fahrkosten anlässlich genehmigter Dienstreisen außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Freiwilligen Feuerwehr der Fontanestadt Neuruppin sind nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes zu erstatten, sofern nicht von anderen Behörden die Kosten erstattet werden.

## § 8 Zuwendungen zur Wahrung und Pflege der Kameradschaft und anderer Anlässe

- (1) Für die Durchführung der Jahressdienstversammlung erhalten die Feuerwehreinheiten der Freiwilligen Feuerwehr zur Wahrung und Pflege der Kameradschaft je ordentlichem Mitglied einen Zuschuss in Höhe von 15,00 Euro als Verpflegungszuschuss. Ordentliche Mitglieder sind aktive Einsatzkräfte, Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung und Mitglieder der Jugendfeuerwehr.
- (2) Zur Kameradschaftspflege der Alters- und Ehrenabteilung und der Jugendfeuerwehr wird ein jährlicher Zuschuss von jeweils bis zu 2.600,00 Euro gewährt.
- (3) Zur Ausgestaltung von runden Feuerwehrjubiläen der einzelnen Feuerwehreinheiten wird alle 5 Jahre ein Zuschuss von bis zu 40,00 Euro für jedes teilnehmende ordentliche Mitglied gezahlt. Einzelne Einheiten von zusammengelegten Feuerwehreinheiten sind nicht antragsberechtigt.
- (4) Als Ausdruck der Würdigung und Anerkennung des ehrenamtlichen Engagements in der freiwilligen Feuerwehr trägt die Fontanestadt Neuruppin bei Tod eines ordentlichen Mitgliedes der freiwilligen Feuerwehr die Kosten zur Stellung eines Grabgebildes in angemessener Höhe. Über die Angemessenheit entscheidet die Wehrführung im Benehmen mit dem Bürgermeister.

## § 9 Berechnungs- und Auszahlungsbestimmungen

- (1) Die Entschädigung nach §§ 2 und 5 wird halbjährlich für den jeweils zurückliegenden Zeitraum als Pauschalbetrag an die Berechtigten gezahlt.
- (2) Nimmt ein/ eine Angehörige:r der Freiwilligen Feuerwehr mehrere Funktionen nach § 2 wahr, die mit einer Entschädigung verbunden sind, so erhält er/ sie nur die jeweils höchste.
- (3) Die Aufwandsentschädigung nach §§ 3 bis 5 wird nur gewährt, wenn die Einsatzkraft aktiv an Einsätzen teilnimmt und im Vorjahr oder im laufenden Jahr die nach den Feuerwehrdienstvorschriften vorgeschriebenen 40 Ausbildungsstunden (Zeitstunden á 45 Minuten) je Ausbildungsjahr absolviert hat. Dabei werden die Ausbildungsstunden einer erfolgreich abgeschlossenen Truppmann Ausbildung Teil 1 nach Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 den Ausbildungsstunden nach Satz 1 gleichgestellt. Kann aufgrund äußerer Bedingungen (z. B. pandemiebedingt) die Ausbildung auf Anordnung des Trägers des Brandschutzes nicht stattfinden, werden die nach Satz 1 geforderten 40 Ausbildungsstunden je ausgefallene Ausbildungwoche um eine Ausbildungsstunde reduziert. Als Ausbildungswochen gelten die vollen Kalenderwochen außerhalb der Ferienzeiten.
- (4) Die Entschädigung nach §§ 3 und 4 dieser Satzung wird quartalsweise berechnet und in dem auf das Quartal folgenden Monat an die Einsatzkräfte gezahlt.

(5) Für die Gewährung dieser Aufwandsentschädigungen haben die Einheitsführer:innen bzw. die Wehrführung die notwendigen Voraussetzungen für jede Einsatzkraft zu bestätigen und deren Einsatzbeteiligung (Anzahl und Art des Einsatzes) sowie die Teilnahme an den Diensten festzustellen und jeweils quartalsweise zum 10. des auf das Quartal folgenden Monats für das zurückliegende Quartal in Form einer Liste vorzulegen.

- (6) Der Zuschuss zur Kameradschaftspflege nach § 8 Abs. 1 dieser Satzung wird einmal jährlich an den oder die Einheitsführer:in bzw. Zugführer:in gezahlt. Für die Auszahlung erfolgt zum 30. November eines Jahres eine von dem/ der Stadtbrandmeister:in unterzeichnete Meldung der ordentlichen Mitglieder an die Verwaltung Fontanestadt Neuruppin. Der/ die Einheitsführer:in bzw. Zugführer:in hat die Verwendung des Verpflegungszuschusses bis zum 31. März des Folgejahres nachzuweisen.
- (7) Abweichend von Abs. 1 und 4 kann auf Antrag eine monatliche Auszahlung der Entschädigung gewährt werden. Abs. 5 gilt mit der Maßgabe, dass Bestätigung und Liste insoweit bereits zum 10. des Folgemonats vorzulegen sind.
- (8) Die Aufwandsentschädigung nach § 5 Abs. 2 wird gewährt, wenn die Einsatzkraft durch Vorlage einer Selbsterklärung bestätigt, dass ihr finanzielle Mehraufwendungen in Höhe von monatlich 10,00 Euro zur Verbesserung oder zum Erhalt der körperlichen und/ oder geistigen Eignung für den aktiven Dienst entstehen oder entstanden sind. Die Selbsterklärung erfolgt einmalig in schriftlicher Form und gilt bis auf Widerruf oder bis zum Wegfall einer der zuvor beschriebenen Voraussetzungen.

- (9) Der Zuschuss nach § 8 Abs. 2 wird durch den/ die Zugführer:in der Alters- und Ehrenabteilung bzw. durch den/ die Stadtjugendwart:in abgerechnet.

- (10) Der Zuschuss nach § 8 Abs. 3 wird auf Antrag der oder des Einheitsführers:in gewährt. Der Antrag ist 3 Monate vor dem Jubiläum schriftlich zu stellen. Grundlage für die Feststellung der Höhe des Zuschusses ist die durch den oder die Einheitsführer:in eingereichte, eigenhändig unterschriebene Teilnehmer:innenliste der Jubiläumsveranstaltung, höchstens jedoch der Betrag, der sich aus der Meldung des/ der Stadtbrandmeisters:in nach Abs. 6 des Jubiläums vorangegangenen Jahres ergibt. Die Belege über die Verwendung des Zuschusses sind der Teilnehmer:innenliste beizufügen.

## § 10 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt zum 1. Dezember 2024 in Kraft.
- (2) Sie ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Fontanestadt Neuruppin (Aufwandsentschädigung Feuerwehr 2020) vom 12. März 2021 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 31. März 2021).

Fontanestadt Neuruppin, den 6. Juni 2024

Ruhle  
Bürgermeister

## 1.1.3 Ordnungsbehördliche Verordnung der Fontanestadt Neuruppin über die Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen

**Hier: anlässlich besonderer Ereignisse im Jahr 2024  
(Sonntagsöffnungsverordnung 2024)  
Drucksache-Nr.: 2007/1 22. Ergänzung**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Ordnungsbehördliche Verordnung der Fontanestadt Neuruppin über die Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen anlässlich besonderer Ereignisse im Jahr 2024 (Sonntagsöffnungsverordnung 2024).

### 1.1.3.1 Ordnungsbehördliche Verordnung der Fontanestadt Neuruppin über die Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen anlässlich besonderer Ereignisse im Jahr 2024

**(Sonntagsöffnungsverordnung 2024)**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27. November 2006 (GVBl. I, Nr. 15, S. 158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2017 (GVBl. I Nr. 8), i.V.m. §§ 24 und 26 ff des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) vom 21. August 1996 (GVBl. I, Nr. 21 S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GVBl. I, Nr. 9, S. 19), wird gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin vom 27. Mai 2024 folgende „Ordnungsbehördliche Verordnung der Fontanestadt Neuruppin über die Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen anlässlich besonderer Ereignisse im Jahr 2024 (Sonntagsöffnungsverordnung 2024)“ erlassen:

#### § 1 Öffnungszeiten an Sonntagen

(1) Verkaufsstellen dürfen aus Anlass eines besonderen Ereignisses in der Zeit von 13.00 bis 20.00 Uhr in dem in Abs. 3 benannten und eingegrenzten Teilgebiet „Südstadt“ der Fontanestadt Neuruppin zum

Herbstfest (13. Oktober 2024)

geöffnet sein.

(2) Verkaufsstellen dürfen aus Anlass von folgenden besonderen Ereignissen jeweils in der Zeit von 13.00 bis 20.00 Uhr in den in Abs. 3 und 4 benannten und eingrenzten Teilgebieten „Altstadt“ und „Südstadt“ zum

1. Licht an! und Lichterfest (1. Dezember 2024)

2. Weihnachtsmarkt und Wichtelwerkstatt (15. Dezember 2024)

geöffnet sein.

(3) Das Teilgebiet „Südstadt“ wird dabei auf die Straßen eingegrenzt, welche sich innerhalb der folgenden Grenzen befinden:

- Grenze Nord: Neustädter Straße zwischen Kreisverkehrsplatz und der Grundstücksgrenze Bechliner Chaussee zwischen Nr. 192 und 191
- Grenze West: Grundstücksgrenze Bechliner Chaussee zwischen Hausnummern 192 und 191 und deren südliche Verlängerung bis zur Ecke des Grundstückes Neustädter Straße Nr. 29 (Rewemarkt), Grundstücksgrenze Neustädter Straße Nr. 29 von dieser Ecke in östlicher Richtung bis zur westlichen Grundstücksgren-

ze des Reizgeländes, westliche Grundstücksgrenze des Reizgeländes bis Bruno-Salvat-Straße, Franz-Mehring-Straße bis zur Kreuzung Artur-Becker-Straße

- Grenze Süd: Artur-Becker-Straße zwischen Franz-Mehring-Straße und Heinrich-Rau-Straße
  - Grenze Ost: Heinrich-Rau-Straße zwischen Artur-Becker-Straße und Kreisverkehrsplatz Neustädter Straße.
- (4) Das Teilgebiet „Altstadt“ wird dabei auf die Straßen eingegrenzt, welche sich innerhalb der folgenden Grenzen befinden:
- Grenze Nord: Bahntrasse zwischen dem Ruppiner See und der Gerhart-Hauptmann-Straße
  - Grenze West: Gerhart-Hauptmann-Straße ab Bahnübergang (Bahntrasse) in südliche Richtung, Heinrich-Heine-Straße und Puschkinstraße
  - Grenze Süd: Franz-Künstler-Straße, Fontaneplatz und Karl-Liebknecht-Straße
  - Grenze Ost: Ruppiner See.

(5) Die in Abs. 3 und 4 als Grenzen benannten Straßen und Straßenabschnitte selber sind ebenfalls dem jeweiligen Teilgebiet zugerechnet. Die Teilgebiete werden auf den beigefügten Lageplänen veranschaulicht; maßgeblich ist jedoch die textliche Beschreibung des Teilgebietes.

(6) Ist eine Verkaufsstelle an Sonn- und Feiertagen geöffnet, so hat die/ der Inhaber:in der Verkaufsstelle in oder an der Verkaufsstelle auf die Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen gut sichtbar hinzuweisen (§ 3 Abs. 4 BbgLÖG).

#### § 2 Arbeitnehmer:innenschutz

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmer:innen an den in dieser ordnungsbehördlichen Verordnung bestimmten Sonn- und Feiertagen ist der § 10 BbgLÖG zu beachten. Weitere arbeits- und arbeitsschutzrechtliche Vorschriften bleiben von dieser ordnungsbehördlichen Verordnung unberührt.

#### § 3 Sonntagsöffnungen bei Wegfall des Anlasses

Sollte eines und mehrere besondere Ereignisse nach § 1 Abs. 1 und Abs. 2 entfallen und damit der Anlass für die Öffnung von Verkaufsstellen, so ist das Offthalten der Ladengeschäfte nicht zulässig.

#### § 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

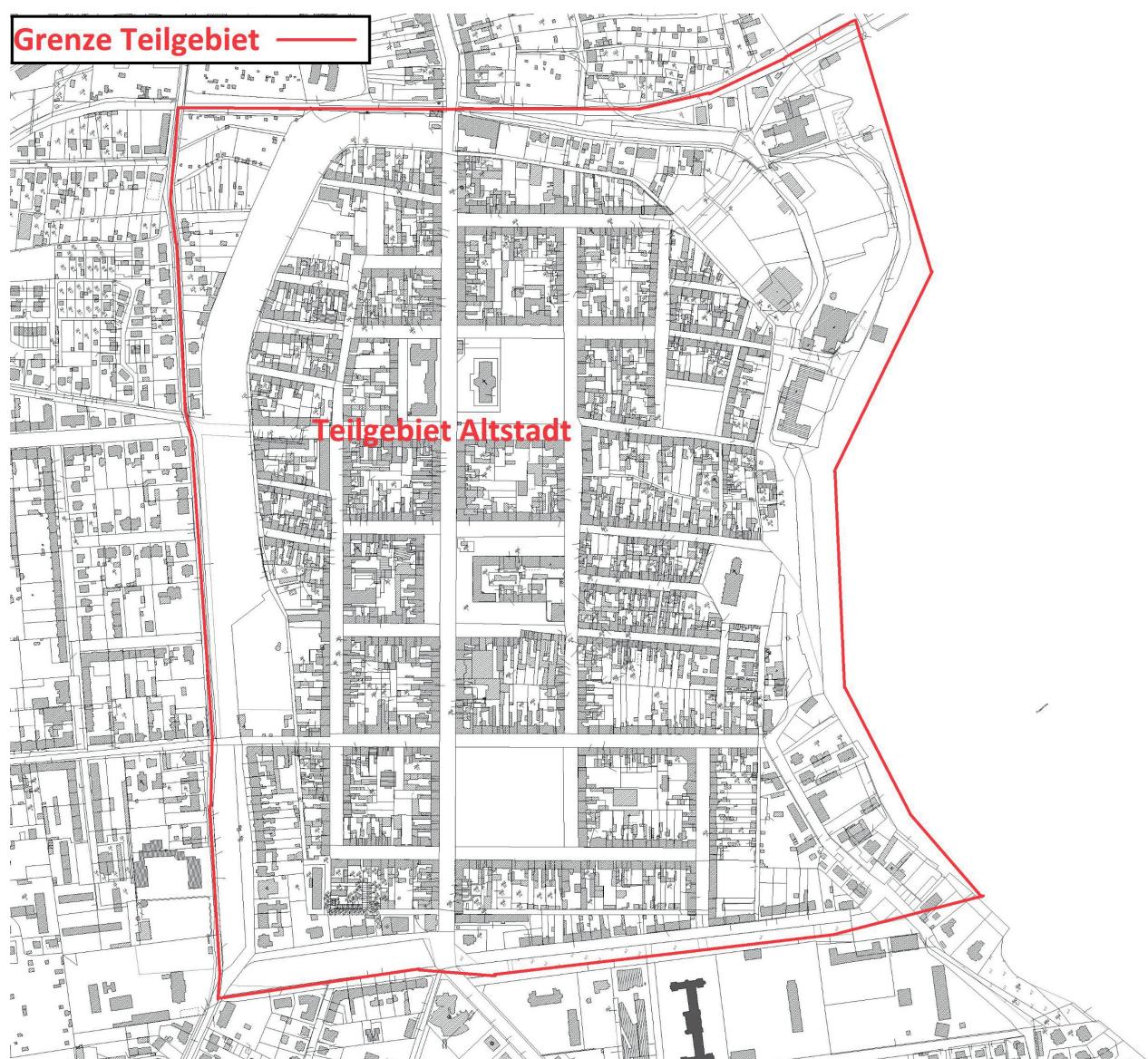
Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2024.

Fontanestadt Neuruppin, den 6. Juni 2024

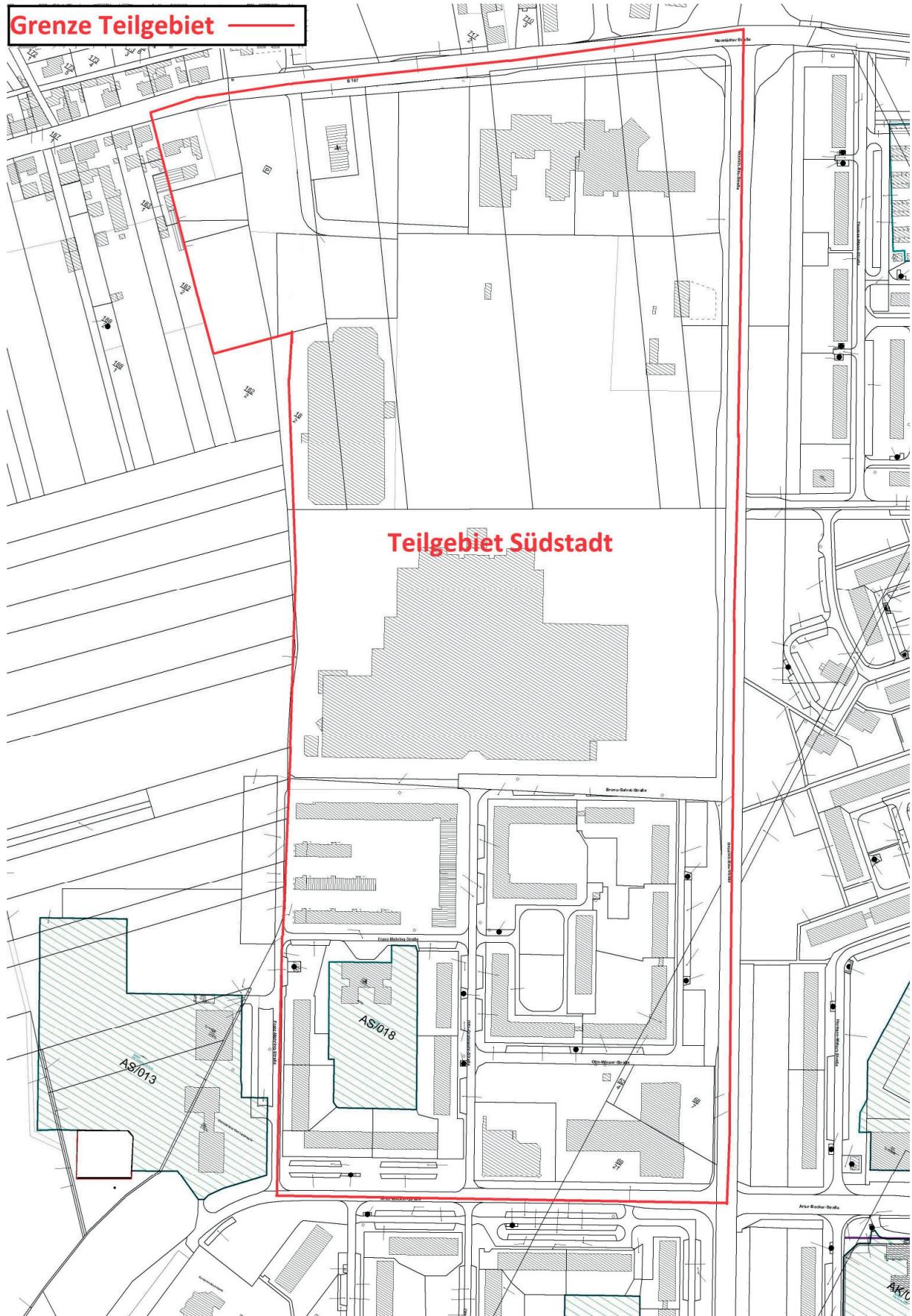
Bürgermeister  
der Fontanestadt Neuruppin

Anlage Lagepläne:  
Teilgebiet Altstadt  
Teilgebiet Südstadt

Teilgebiet Altstadt



Teilgebiet Südstadt



## 1.1.4 Kitafinanzierungsrichtlinie der Fontanestadt Neuruppin

**Hier: Überarbeiteter Entwurf der Richtlinie nach Diskussion im BSOKS am 16.04.2024  
Drucksache-Nr.: 2024/6 1. Ergänzung**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Richtlinie über die Finanzierung von Kindertagesstätten in freier Trägerschaft in der Fontanestadt Neuruppin (Kitafinanzierungsrichtlinie 2024).

### 1.1.4.1 Richtlinie über die Finanzierung von Kindertagesstätten in freier Trägerschaft in der Fontanestadt Neuruppin (Kitafinanzierungsrichtlinie 2024)

#### Inhaltsverzeichnis

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen, Geltungsbereich und Grundsätze	2
2. Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen	3
3. Gegenstand der Förderung	3
4. Erstattung von Aufwendungen	4
5. Gebäude und Grundstück	4
6. Aufwendungen der Bewirtschaftung, Erhaltung und Reinigung	5
7. Pauschale für Materialien, Ausstattung oder Projektarbeit	6
8. Antrags- und Abrechnungsverfahren	7
9. Beantragung einer Zuschusserhöhung	7
10. Eigenleistungen des freien Trägers	8
11. Inkrafttreten	8
Anlage 1.1	9
Anlage 1.2	10
Anlage 2	11

#### 1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen, Geltungsbereich und Grundsätze

(1) Die vorliegende Richtlinie dient der Planungssicherheit aller Beteiligten in der Kindertagesbetreuung in der Fontanestadt Neuruppin.

(2) Die gesetzlichen Grundlagen für die Finanzierung der Kindertagesbetreuung in Brandenburg finden sich in den §§ 14 bis 17 des Brandenburgischen Kindertagesstättengesetzes (KitaG). Gemäß § 16 Abs. 1 S. 1 KitaG werden die Kosten der Kindertagesbetreuung durch Eigenleistungen der Träger, durch Elternbeiträge, durch die Gemeinde sowie durch Zuschüsse des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gedeckt. Gemäß § 16 Abs. 3 S. 1 KitaG trägt die Fontanestadt Neuruppin die bei sparsamer Betriebsführung notwendigen Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten für Gebäude und Grundstücke. Zusätzlich soll die Gemeinde für den Träger einer gemäß § 12 Absatz 3 Satz 2 erforderlichen Kindertagesstätte, der auch bei sparsamer Betriebsführung und nach Ausschöpfung aller zumutbaren Einnahmehöchstwerte aus dem Betrieb der Kindertagesstätte die Einrichtung nicht dem Gesetz entsprechend betreiben kann, den Zuschuss erhöhen.

(3) Es gelten darüber hinaus folgende Rechtsgrundlagen in der jeweils aktuellen Fassung:

a. ACHTES BUCH SOZIALGESETZBUCH (SGB VIII) – KINDER- UND JUGENDHILFE

b. ERSTES BUCH SOZIALGESETZBUCH (SGB I) – ALLGEMEINER TEIL

c. ZEHNTES BUCH SOZIALGESETZBUCH (SGB X) - SOZIALVERWALTUNGSVERFAHREN UND SOZIALDATENSCHUTZ

d. ZWEITES GESETZ ZUR AUSFÜHRUNG DES ACHTEN BUCHES DES SOZIALGESETZBUCHES – KINDER- UND JUGENDHILFE – KINDERTAGESSTÄTTENGESETZ (KITA-G)

e. VERORDNUNG ÜBER DIE BESTIMMUNG DER BESTANDTEILE VON BETRIEBSKOSTEN, DAS VERFAHREN DER BEZUSCHUSSUNG SOWIE DIE JÄHRLICHE MELDUNG DER BELEGEN UND FINANZIERTEN PLÄTZE DER KINDERTAGESBETREUUNG (KINDERTAGESSTÄTTEN-BETRIEBSKOSTEN- UND NACHWEISVERORDNUNG – KITA-BKNV)

(4) Diese Richtlinie regelt die Finanzierung von Kindertagesstätten in freier Trägerschaft in der Fontanestadt Neuruppin, die nach Maßgabe des Brandenburgischen Kitagesetzes (KitaG) betrieben werden.

(5) Die Fontanestadt Neuruppin kann freie Träger gemäß § 16 Abs. 1 KitaG von der Finanzierung der Kindertagesstätte ganz oder teilweise ausschließen, wenn diese nicht die gesetzlichen Voraussetzungen des KitaG erfüllt oder die Kindertagesstätte nicht grundsätzlich alle Kinder unabhängig von ihrer sozialen Lage, Herkunft, Sprache, Nationalität, Religion und Weltanschauung aufnimmt.

(6) Es besteht eine Mitwirkungspflicht der freien Träger insb. bzgl. einer fristgerechten Einreichung der erforderlichen Unterlagen (vgl. §§ 66 und 67 SGB I).

#### 2. Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen

(1) Die Gewährung von Zuschüssen erfolgt auf der Grundlage des Kindertagesstättenbedarfsplanes des Landkreises Ostprignitz-Ruppin und nach Maßgabe des Haushaltplanes der Fontanestadt Neuruppin. Die KitaFR soll für beide Seiten Planungssicherheit bringen. Anspruchsberechtigt sind freie Träger, deren Einrichtung gemäß § 12 Abs. 3 KitaG im Kitabedarfsplan des Landkreises OPR als eine zur Erfüllung des Rechtsanspruchs gemäß § 1 KitaG erforderliche Einrichtung ausgewiesen sind.

(2) Zuschüsse werden nur an freie Träger gewährt, die bereit und in der Lage sind, Kindertagesstätten nach den Vorschriften des KitaG des Landes Brandenburg zu betreiben und eine für den Betrieb der Kindertagesstätte gültige Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII - KJHG – nachzuweisen. Änderungen bei der Betriebserlaubnis sind der Fontanestadt Neuruppin unverzüglich anzugeben. Der freie Träger muss gewährleisten, dass er nur Kinder in dem Umfang betreut, für die ein Rechtsanspruch nach § 1 KitaG besteht.

(3) Voraussetzungen für die Förderung sind unter anderem, dass die gemäß § 16 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 2 S. 1 KitaG gesetzlich geforderte Eigenleistung durch den freien Träger erbracht wird, mögliche Zuschüsse durch den Landkreis beantragt werden, Elternbeiträge in vollem Umfang erhoben und zur Deckung der Kosten der Kindertagesbetreuung eingesetzt werden.

(4) Der freie Träger ist im Zusammenhang mit der Finanzierung nach dieser Richtlinie zur Gewährleistung eines wirtschaftlichen und sparsamen Betriebes der Kindertagesstätte verpflichtet.

Kriterien der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind insbesondere:

- rechtzeitige und vollständige Erhebung aller Einnahmen im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertagesstätte
- die volle Inanspruchnahme gewährter Rabatte bei der Begleichung von Forderungen Dritter
- der ausschließlich zweckgebundene Einsatz aller Einnahmen und Ausgaben für den Betrieb der jeweiligen Kindertagesstätte

- die Pflicht zur Einholung und Vorlage von mind. drei Vergleichsangeboten. Bei Aufträgen mit einem Wert von unter 3.000,- € kann auf eine Dokumentation verzichtet werden.
- die sorgfältige Prüfung der wirtschaftlichen Auswirkungen vor Abschluss, Aufhebung oder Veränderung bestehender langfristiger Verträge mit erheblichen finanziellen Auswirkungen sowie dem Abschluss von Vergleichen zur Beilegung von Rechtsstreitigkeiten. Der Abwägungsprozess ist dabei nachvollziehbar zu dokumentieren, die Dokumentation der Fontanestadt auf Verlangen vorzulegen. Bei Aufträgen mit einem Wert von unter 3.000,- € kann auf eine Dokumentation verzichtet werden.

### 3. Gegenstand der Förderung

(1) Die Fontanestadt Neuruppin finanziert folgende Kosten der freien Träger:

a. Die Fontanestadt Neuruppin trägt die bei sparsamer Betriebsführung notwendigen Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten für Gebäude und Grundstück. Kostenansätze zu diesen Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten sind in den Anlagen dieser KitaFR aufgeführt. Wenn der freie Träger trotz sparsamer und wirtschaftlicher Betriebsführung und bei Ausschöpfung aller zumutbaren Einnahmemöglichkeiten aus dem Betrieb der Kindertagesstätte nicht in der Lage ist, die Einrichtung weiter zu führen, so kann er Anträge zur angemessenen Erhöhung der Zuschüsse gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 KitaG bei der Fontanestadt Neuruppin stellen. Der freie Träger hat dann alle ihm tatsächlich entstandenen Betriebskosten für das vergangene Jahr nachzuweisen. Die Stadt entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein erhöhter Bedarf anerkannt werden kann. Die Voraussetzungen des sogenannten Defizitausgleichs sind in Punkt 9 dieser KitaFR näher ausgeführt.

### 4. Erstattung von Aufwendungen

(1) Bei der Berechnung der Höhe der bezuschussungsfähigen Kosten orientiert sich die Fontanestadt Neuruppin an den in den Anlagen 1 und 2 dargestellten Bemessungswerten. Sollte der Bemessungswert überschritten werden, so muss durch den Träger nachgewiesen werden, dass das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erfüllt wurde (insbesondere eine Marktfrage stattgefunden hat). Bei Nachweis der Einhaltung dieses Grundsatzes, ist eine Erstattung der Aufwendung vorgesehen.

(2) Für die Berechnungen der Aufwendungen der Bewirtschaftung des Gebäudes oder für den als Kindertagesstätte genutzten Teil des Gebäudes wird die tatsächlich genutzte Nettogrundfläche (NGF), max. jedoch eine NGF pro verfügbaren Platz (Höhe der NGF siehe Anlage 2 Punkt 2.1. und Punkt 2.6.) zugrunde gelegt. Für die Berechnungen der Aufwendungen der Bewirtschaftung des Grundstücks wird die tatsächlich genutzte Freispielfläche (FSF), max. jedoch eine FSF pro verfügbaren Platz (Höhe der FSF siehe Anlage 2 Punkt 2.4.) zugrunde gelegt.

### 5. Gebäude und Grundstück

- (1) Die Erstattungen für Grundstück und Gebäude berücksichtigen die jeweiligen Eigentumsverhältnisse und örtlichen Besonderheiten.
- (2) Die Erstattung der Aufwendungen für das Gebäude und das Grundstück erfolgt auf folgender Grundlage:
  - a. Miete, Pacht, kalkulatorische Miete in Abhängigkeit davon, wer Eigentümer oder Mieter von Grundstück und Gebäude ist
    - I. fremdes Grundstück:  
Die tatsächliche Kaltmiete, höchstens jedoch die ortsübliche Kaltmiete in Form eines monatlichen Nutzungsentgeltes.

Ab 01.01.2024 erkennt die Fontanestadt Neuruppin als ortsüblich an:

▪ einfacher Nutzwert	6,00 € / m <sup>2</sup>
▪ guter Nutzwert	9,00 € / m <sup>2</sup>
▪ sehr guter Nutzwert	12,00 € / m <sup>2</sup>

Die Werte verstehen sich als Bemessungswert, bis zu der die Fontanestadt dem freien Träger die Nettokaltmiete erstattet. Liegt die tatsächlich gezahlte Miete darunter, kann durch den freien Träger Kostenerstattung nur in Höhe der nachweisbaren Mietzahlung verlangt werden.

Sollte ein freier Träger einen neuen Mietvertrag oder höhere Mietpreise aushandeln, so ist die Fontanestadt Neuruppin immer in diese Verhandlungen mit einzubeziehen.

II. Abschreibungen auf Investitionen für das eigene Gebäude oder den als Kindertagesstätte genutzten Teil des eigenen Gebäudes (Abschreibungen auf Einrichtungsgegenstände bzw. Ausstattungen sind nicht Bestandteil der Erstattung). Erhält der freie Träger Fördermittel für Investitionen in die Kindertagesstätte, so mindern diese den Zuschuss der Stadt, indem die auszulösenden Sonderposten die zu erstattenden Abschreibungen reduzieren.

(3) Unterliegen Grundstück und Gebäude einer Doppelnutzung (Belegung mit zwei oder mehreren Nutzungen zeitversetzt), ergibt sich die Berechnungsgrundlage aus dem zeitlichen Nutzungsanteil des freien Trägers für den Betrieb der Kindertagesstätte an der täglichen Gesamtnutzungszeit von Grundstück und Gebäude.

(4) Unterliegen Grundstück und Gebäude einer Mischnutzung (Belegung mit zwei oder mehreren Nutzungen zeitgleich in einem Gebäude) ergibt sich die Berechnungsgrundlage aus dem räumlichen Nutzungsanteil des freien Trägers für den Betrieb der Kindertagesstätte an der täglichen Gesamtnutzungszeit von Grundstück und Gebäude. Bei Mischnutzungen kann eine Miete für Außenanlagen mit 1 € pro m<sup>2</sup>/Monat (max. 16 m<sup>2</sup> pro Kind) erstattet werden.

### 6. Aufwendungen der Bewirtschaftung, Erhaltung und Reinigung

(1) Hierunter sind die Kosten die immer in ungefähr gleicher Höhe wiederkehrend sind und zur Bewirtschaftung und Erhaltung des Gebäudes beitragen zu verstehen. Die anfallenden Aufwendungen sind unter strikter Beachtung einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsführung aufzuführen. Aus Jahresrechnungen resultierende Guthaben sind den laufenden Aufwendungen gegen zu rechnen. Schäden sind vorrangig durch Inanspruchnahme von Versicherungsleistungen zu regulieren.

(2) Folgende Bewirtschaftungsaufwendungen werden dem Grunde nach anerkannt:

- a. Gebäude- und Grundstücksversicherungen werden in tatsächlicher Höhe anerkannt, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
  - es handelt sich um
    - eine Gebäudeversicherung bei eigenen Objekten (inkludiert sind Sturm, Hagel, Vandalismus, Feuer und Leitungswasser) oder
    - eine Gebäudeinhaltsversicherung bei angemieteten Räumlichkeiten (inkludiert Einbruch, Diebstahl, Vandalismus sowie Feuer und Leitungswasser)
  - b. Wasser und Abwasser
  - c. Strom bzw. Energie
  - d. Heizung bzw. Wärmeversorgung
  - e. Müllentsorgung

Die Bemessungswerte können den Anlagen 1.1 und 1.2 entnommen werden.

(3) Folgende Erhaltungsaufwendungen werden dem Grunde nach anerkannt:

- a. Aufwendungen für Schönheitsreparaturen und Erhaltungsaufwendungen
- b. Wartungsverträge und gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen technischer Anlagen sowie Prüfung ortfester Anlagen (nicht anerkannt werden Aufwendungen für die Prüfung ortsveränderlicher Geräte).
- c. siehe Anlagen
- d. Aufwendungen für die Pflege und Erhaltung der Außenanlagen
- e. Reparatur von gebäudebezogenen Geräten
- f. Hausmeisteraufwendungen
- g. Sonstige Bewirtschaftungsaufwendungen (z.B. Trinkwasser-Laboruntersuchung, Schädlingsbekämpfung)

Die Bemessungswerte können den Anlagen 1.1 und 1.2 entnommen werden.

(4) Folgende Aufwendungen für die Reinigung werden dem Grunde nach anerkannt:

- a. Aufwendungen für die Unterhaltsreinigung inkl. Reinigungsmatten
- b. Glas- und Fensterreinigungsaufwendungen
- c. Grund- und Sonderreinigungsaufwendungen

Die Kosten für Reinigungsmaterialien sind in den Werten der Anlagen 1.1 und 1.2 enthalten. Aufwendungen für Reinigungsaufwendungen ohne direkten Bezug zu Grundstück und Gebäude (z.B. Wäschereinigung, Desinfektionsmittel, Sanitärzubehör etc.) werden nicht übernommen.

Die Bemessungswerte können den Anlagen 1.1 und 1.2 entnommen werden.

(5) Soweit Kosten nach Fläche abgerechnet werden, sind die tatsächlich verfügbaren Plätze gemäß Betriebserlaubnis maßgeblich. Soweit Kosten nach Plätzen abgerechnet werden, gelten die durchschnittlich belegten Plätze nach Stichtagsmeldung an den Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Bei ausgewiesenen Integrationseinrichtungen kann ein höherer Flächenbedarf anerkannt werden (siehe Anlage 2).

(6) Sind Aufwendungen bereits in der Miete nach 5 (2) a I enthalten, können sie nicht gesondert erstattet werden.

## 7. Pauschale für Materialen, Ausstattung oder Projektarbeit

- (1) Die Fontanestadt Neuruppin gewährt jeder Kindertageseinrichtung in freier Trägerschaft eine jährliche Pauschale pro betreutem Kind von 50 € pro Jahr. Dieser Pauschbetrag kann beispielsweise für Spiel- und Beschäftigungsmaterial, Ausstattungsgegenstände oder Projektarbeit genutzt werden.
- (2) Die Pauschale wird den freien Trägern mit dem vorläufigen Bescheid ausgezahlt. Grundlage für die Berechnung des gesamten Pauschalbetrags pro Kindertagesstätte in freier Trägerschaft ist die nachgewiesene Kapazität nach aktuell gültiger Betriebserlaubnis. Eine gesonderte Abrechnung über die Verwendung der Pauschale bedarf es nicht, es sei denn, es wird ein Antrag nach Nr. 9 gestellt.

## 8. Antrags- und Abrechnungsverfahren

- (1) Die Gewährung und Abrechnung von Erstattungen nach dieser Richtlinie bedarf eines Antrages des Trägers der Einrichtung. Die Anträge sind bis zum 31.12. des laufenden für das folgende Kalenderjahr zu stellen.
- (2) Der freie Träger hat die Betriebskostenabrechnung und die Quartalsbescheide des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach Möglichkeit bis 31.07. des Folgejahres, spätestens jedoch bis 31.12. des folgenden Jahres zu erbringen. Auf der Grundlage des Antrages und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Betriebskostenabrechnung des Vorjahres erlässt die Fontanestadt Neuruppin einen endgültigen Bescheid. Auf die Einreichung von Einzelbelegen kann dann verzichtet werden, wenn der Träger keine signifikant höheren Erstattungen von Aufwendungen gegenüber dem Vorjahr beantragt hat.
- (3) Die Fontanestadt Neuruppin oder ein von ihr Beauftragter sind berechtigt, unter Berücksichtigung des Datenschutzes in Unterlagen und Belege des Trägers Einsicht zu nehmen, die das Antrags- und Abrechnungsverfahren betreffen und für die Gewährung der Erstattung von Bedeutung sind. Verweigert der Träger einer Einrichtung die Vorlage oder Einsichtnahme in die Unterlagen, so kann die gewährte Erstattung ganz oder teilweise zurückgefordert werden. Die Belege sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren. Auf die Prüfung der Unterlagen kann insbesondere dann verzichtet werden, wenn der Träger keine signifikant höheren Erstattungen von Aufwendungen gegenüber dem Vorjahr beantragt hat.

- (4) Bestehen zwischen einem freien Träger und der Stadt zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieser Richtlinie bereits vertragliche Vereinbarungen für die Refinanzierung von Investitionen an Gebäuden, so bleiben diese durch diese Richtlinie unberührt.

- (5) Die Zahlung der Erstattung erfolgt bis zur Neufestsetzung des Folgejahres vorläufig weiterhin in monatlichen Abschlägen jeweils zum 15. des Monats.

## 9. Beantragung einer Zuschusserhöhung im Rahmen der gemeindlichen Fehlbedarfsfinanzierung

- (1) Jeder freie Träger einer Kindertageseinrichtung hat nach § 16 Abs. 3 S. 2 KitaG die Möglichkeit, einen Antrag auf Zuschusserhöhung im Rahmen der gemeindlichen Fehlbedarfsfinanzierung zu stellen. Diese Möglichkeit besteht nach Wortlaut des Gesetzes, wenn der freie Träger einer gem. § 12 Abs. 3 S. 2 KitaG erforderlichen Kindertagesstätte auch bei sparsamer Betriebsführung und nach Ausschöpfung aller zumutbaren Einnahmемöglichkeiten aus dem Betrieb der Kita nicht in der Lage ist, die Einrichtung dem Gesetz entsprechend zu betreiben.
- (2) Das entstandene Defizit ist mit folgenden Dokumenten nachzuweisen:
  - a. Jahresabschlussbericht für das jeweilige Kalenderjahr mit Gewinn- und Verlustrechnung oder vergleichbare Unterlagen
  - b. Aktuelle Kita- bzw. Platzkostenkalkulation
  - c. Kopie eines Muster-Betreuungsvertrags und aktuelle Gebührentabelle für die Elternbeiträge
  - d. Nachweis der sparsamen Betriebsführung insb. durch Nachweise des Einholens von Vergleichsangeboten oder Vorlage von Ausschreibungsunterlagen
  - e. Nachweise von Eigenmitteln bzw. Eigenleistungen (siehe u. 10.)
  - f. Darstellung der Ausschöpfung aller Einnahmemöglichkeiten

- (3) Die Fontanestadt Neuruppin kann im Zuge der Prüfung eines Fehlbedarfs ggf. weitere Nachweise und Erklärungen verlangen.
- (4) Sie entscheidet über den Antrag unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls.

## 10. Eigenleistungen des freien Trägers

- (1) Der freie Träger hat gemäß § 16 Abs. 1 i. V. m. § 14 Abs. 2 S. 1 KitaG eine angemessene Eigenleistung zur Deckung der Kosten der Kindertagesbetreuung zu erbringen. Diese Eigenleistung wird nicht als Gegenleistung für die gewährten Zuschüsse erbracht, sondern bezieht sich ausdrücklich auf die im KitaG benannte Pflicht des freien Trägers, seinen Anteil an der Finanzierung der Betriebskosten zu erbringen.

Als Eigenleistungen des freien Trägers werden neben Geldleistungen auch Sachleistungen anerkannt, wie z.B.:

- ehrenamtliche Arbeitsleistungen, sofern es sich um Tätigkeiten handelt, deren Vergütung nach dem KitaG als Betriebskosten anerkannt sind, wie Renovierungsleistungen, gärtnerische Arbeiten oder Verwaltungsdienstleistungen (Bemessungsgrundlage für eine Arbeitsstunde ist der jeweilige branchenspezifische Mindestlohn (Arbeitnehmerbrutto)
  - Bereitstellung eigener Sachressourcen, sofern es sich um Waren oder Dienstleistungen handelt, die nach dem KitaG als Betriebskosten anerkannt sind
  - Reparaturen am Gebäude
  - Einwerben von Geld- und Sachspenden
  - Erwirtschaften von finanziellen Mitteln aus Festen und Aktionen
  - Übernahme von Fortbildungskosten der Angestellten
  - Verwaltungskosten (z.B. Lohn und Gehalt Geschäftsführung, Buchhaltung)
- (2) Eine Verpflichtung der Eltern zur Erbringung der Eigenleistung des freien Trägers ist ausgeschlossen.

## 11. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.  
Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Richtlinie.

Fontanestadt Neuruppin, den 06.06.2024

Ruhle  
Bürgermeister

## Anlage 1.1

## HÖHE DER BEZUSCHUSSUNGSFÄHIGEN KOSTEN Kinderkrippe und Kindergarten

Durch die Fontanestadt Neuruppin werden die Aufwendungen für die Bewirtschaftung der Gebäude und Grundstücke oder den als Kindertagesstätte genutzten Teil des Gebäudes in angemessener Höhe bezuschusst.

## 1.1. Aufwendungen für das Gebäude der Kita bzw. für den Teil des Gebäudes, welches als Kita genutzt wird

Kostenart	Differenzierung	Höchstwert
Aufwendungen für das Gebäude (z. B. Miete)	in anfallender Höhe, max. je Nutzwert	
	einfacher Nutzwert	6 € je m <sup>2</sup> NGF/ Monat
	guter Nutzwert	9 € je m <sup>2</sup> NGF/ Monat
	sehr guter Nutzwert (z.B. Neubau)	12 € je m <sup>2</sup> NGF/ Monat
Jahres AfA f. bewilligte Investitionen (Abschreibungen auf Investitionen)	lt. gesetzlicher Grundlagen	
jährlicher Erbpachtzins	in ortsüblicher Höhe	

## 1.2. Bewirtschaftungs- und Erhaltungsaufwendungen (sofern nicht bereits in der Miete enthalten)

## 1.2.1. Gebäude- und Sachversicherungen

Kostenart	Differenzierung	Bemessungswert*
Aufwendungen für Gebäude- und Grundstückversicherungen	in anfallender Höhe	in anfallender Höhe, vgl. Punkt 6 Abs. (2)a, (sofern nicht in Miete enthalten)

## 1.2.2. Aufwendungen der Bewirtschaftung

Kostenart	Differenzierung	Bemessungswert*
Wasser- und Abwasseraufwendungen	in anfallender Höhe, max.	36,89 € je Platz (Höchstwert städt. Einrichtungen)
Strom- bzw. Energieaufwendungen	in anfallender Höhe, max.	187,62 € je Platz (Höchstwert städt. Einrichtungen)
Aufwendungen Heizung bzw. Wärmeversorgung	in anfallender Höhe	34,58 € je m <sup>2</sup> NGF (Höchstwert städt. Einrichtungen)
Aufwendungen Müllentsorgung	in anfallender Höhe	72,91 € je Platz (Höchstwert städt. Einrichtungen)
Sonstige Bewirtschaftungsaufwendungen	in anfallender Höhe	in anfallender Höhe vgl. Punkt 6 (3)g

## 1.2.3. Erhaltungsaufwendungen

Kostenart	Differenzierung	Bemessungswert*
Aufwendungen für Außenanlagen	in anfallender Höhe, max.	8,95 € je m <sup>2</sup> Grundstücksfläche (Höchstwert städt. Einrichtungen)
	GF max. jedoch	16 m <sup>2</sup> FSF je Platz
Wartungsaufwendungen der technischen Anlagen	in anfallender Höhe	in anfallender Höhe vgl. Punkt 6 (3)
Schönheitsreparaturen und Erhaltungsaufwendungen	in anfallender Höhe	in anfallender Höhe, vgl. Punkt 6 (3)
Hausmeisteraufwendungen	in anfallender Höhe	49,79 € je m <sup>2</sup> NGF/Jahr (Höchstwert städt. Einrichtungen)

## 1.2.4. Reinigungsaufwendungen

Kostenart	Differenzierung	Bemessungswert*
Aufwendungen für die Unterhaltsreinigung	in anfallender Höhe, max.	Maximalwert je m <sup>2</sup> Reinigungsfläche (RF) ist das Doppelte des zuletzt ermittelten städtischen Durchschnittswertes. Ø-Werte Stadt
Glas- und Fensterreinigungsaufwendungen	in anfallender Höhe, max.	Unterhalt: 0,14 m <sup>2</sup> RF/Tag Glas/Fenster: 2,14 € je m <sup>2</sup> RF/Jahr
Grund- und Sonderreinigungsaufwendungen	in anfallender Höhe, max.	Grund/ Sonder: 12,37 € je m <sup>2</sup> RF/Jahr

\* Sollte der Bemessungswert überschritten werden, so muss durch den Träger nachgewiesen werden, dass das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erfüllt wurde (insbesondere eine Marktabfrage stattgefunden hat). Bei Nachweis der Einhaltung dieses Grundsatzes, ist eine Erstattung der Aufwendung vorgesehen.

## Anlage 1.2

## HÖHE DER BEZUSCHUSSUNGSFÄHIGEN KOSTEN Hort

Durch die Fontanestadt Neuruppin werden die Aufwendungen für die Bewirtschaftung der Gebäude und Grundstücke oder den als Kindertagesstätte genutzten Teil des Gebäudes in angemessener Höhe bezuschusst.

## 1.1. Aufwendungen für das Gebäude der Kita bzw. für den Teil des Gebäudes, welches als Kita genutzt wird

Kostenart	Differenzierung	Höchstwert
Aufwendungen für das Gebäude (z. B. Miete)	in anfallender Höhe, max. je Nutzwert	
	einfacher Nutzwert	6 € je m <sup>2</sup> NGF/ Monat
	guter Nutzwert	9 € je m <sup>2</sup> NGF/ Monat
	sehr guter Nutzwert (z.B. Neubau)	12 € je m <sup>2</sup> NGF/ Monat
Jahres AfA f. bewilligte Investitionen (Abschreibungen auf Investitionen)	lt. gesetzlicher Grundlagen	
jährlicher Erbpachtzins	in ortsüblicher Höhe	

## 1.2. Bewirtschaftungs- und Erhaltungsaufwendungen (sofern nicht bereits in der Miete enthalten)

## 1.2.1. Gebäude- und Sachversicherungen

Kostenart	Differenzierung	Bemessungswert*
Aufwendungen für Gebäude- und Grundstückversicherungen	in anfallender Höhe	in anfallender Höhe, vgl. Punkt 6 (2)a, (nicht in Miete enthalten)

## 1.2.2. Aufwendungen der Bewirtschaftung

Kostenart	Differenzierung	Bemessungswert*
Wasser- und Abwasseraufwendungen	in anfallender Höhe, max.	14,95 € je Platz (Höchstwert städt. Einrichtungen)
Strom- bzw. Energieaufwendungen	in anfallender Höhe, max.	130,96 € je Platz (Höchstwert städt. Einrichtungen)
Aufwendungen Heizung bzw. Wärmeversorgung	in anfallender Höhe, max.	34,58 € je m <sup>2</sup> NGF (Höchstwert städt. Einrichtungen)
Aufwendungen Müllentsorgung	in anfallender Höhe, max.	47,72 € je Platz (Höchstwert städt. Einrichtungen)
Sonstige Bewirtschaftungsaufwendungen	in anfallender Höhe	in anfallender Höhe vgl. Punkt 6 (3)g

## 1.2.3. Erhaltungsaufwendungen

Kostenart	Differenzierung	Bemessungswert*
Aufwendungen für Außenanlagen	in anfallender Höhe, max.	8,39 € je m <sup>2</sup> Grundstücksfläche (Höchstwert städt. Einrichtungen)
	GF max. jedoch	16 m <sup>2</sup> FSF je Platz
Wartungsaufwendungen der technischen Anlagen	in anfallender Höhe	in anfallender Höhe vgl. Punkt 6 (3)
Schönheitsreparaturen und Erhaltungsaufwendungen	in anfallender Höhe	in anfallender Höhe, vgl. Punkt 6 (3)
Hausmeisteraufwendungen	in anfallender Höhe	49,79 € je m <sup>2</sup> NGF/Jahr (Höchstwert städt. Einrichtungen)

## 1.2.4. Reinigungsaufwendungen

Kostenart	Differenzierung	Bemessungswert*
Aufwendungen für die Unterhaltsreinigung	in anfallender Höhe, max.	Maximalwert je m <sup>2</sup> Reinigungsfläche (RF) ist das Doppelte des zuletzt ermittelten städtischen Durchschnittswertes. <u>Q-Werte Stadt</u> Unterhalt: 0,13 m <sup>2</sup> RF/Tag
Glas- und Fensterreinigungsaufwendungen	in anfallender Höhe, max.	Glas/Fenster: 2,04 € je m <sup>2</sup> RF/Jahr
Grund- und Sonderreinigungsaufwendungen	in anfallender Höhe, max.	Grund/ Sonder: 4,39 € je m <sup>2</sup> RF/ Jahr

\* Sollte der Bemessungswert überschritten werden, so muss durch den Träger nachgewiesen werden, dass das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erfüllt wurde (insbesondere eine Marktabfrage stattgefunden hat). Bei Nachweis der Einhaltung dieses Grundsatzes, ist eine Erstattung der Aufwendung vorgesehen.

**Anlage 2****Begriffsbestimmungen - zur Kitafinanzierungsrichtlinie 2024****2.1. Nettogrundfläche (NGF):**

Die Nettogrundfläche (NGF) des Gebäudes gemäß DIN 277, ist die im Sinne dieser Richtlinie als Kindertagesstätte genutzte Nutzfläche. Hierzu zählen die pädagogische Nutzfläche, die Wirtschaftsflächen (wie z.B. Flure, Treppen) und die Nebenflächen (wie z.B. Essensräume, Garderoben, die sanitären Anlagen). Diese Fläche sollte  $11 \text{ m}^2$  pro Kind nicht überschreiten. (Hinweis: Diese Fläche errechnet sich pro Kind aus:  $5 \text{ m}^2$  pädagogische Nutzfläche,  $3,5 \text{ m}^2$  Nebenflächen, die nicht als Spielfläche genutzt werden können und  $2,5 \text{ m}^2$  Wirtschaftsfläche innerhalb des Gebäudes.)

Wird eine Einrichtung nachweislich als Integrations-Kindertagesstätte geführt, erhöht sich der Ansatz der Nettogrundfläche für den vorschulischen Bereich entsprechend der Ansätze des MBJS um 13% auf  $12,43 \text{ m}^2$  pro Kind (Hinweis: Diese Fläche errechnet sich pro Kind aus:  $5,65 \text{ m}^2$  pädagogische Nutzfläche,  $3,955 \text{ m}^2$  Nebenflächen, die nicht als Spielfläche genutzt werden können und  $2,825 \text{ m}^2$  Wirtschaftsfläche innerhalb des Gebäudes.).

**2.2. Nebenfläche:**

Nebenflächen sind alle Flächen, die vorwiegend von Kindern genutzt werden und keine pädagogische Nutzfläche sind. Hierzu gehören u. a. Waschräume, Mehrzweckräume, Garderoben und Essensräume.

**2.3. Wirtschaftsfläche:**

Wirtschaftsflächen sind alle Flächen, die nicht vorwiegend von Kindern genutzt werden und die der Versorgung der Kindertagesstätte dienen. Hierzu zählen u.a. Büroräume, Treppen, Flure, Toiletten für Angestellte und Küchenräume sowie im Außenbereich die Fläche der Müllentsorgung und die Stellfläche für Fahrräder. Zweckmäßig und als angemessen erachtet wird eine Wirtschaftsfläche von max.  $2,5 \text{ m}^2$  (bzw.  $2,825 \text{ m}^2$  bei Integrations-Kindertagesstätten) pro im Kita-Bedarfsplan des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe genehmigten Platz.

**2.4. Freispielfläche (FSF):**

Die Freispielfläche dient den Spielmöglichkeiten im Freien. Eine Fläche von  $16 \text{ m}^2$  pro im Kita-Bedarfsplan des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe genehmigten Platz wird als zweckmäßig und angemessen erachtet.

**2.5. Reinigungsfläche:**

Für die Unterhaltsreinigung des Gebäudes bzw. des als Kindertagesstätte genutzten Teils des Gebäudes wird die tatsächlich genutzte NGF, max. jedoch eine NGF pro Platz (siehe Berechnungsgrundlage pro Platz) bezuschusst.

Berechnung:

- Reinigungsfläche = NGF abzüglich 10 % für zugestellte Flächen
- Reinigungsfläche in  $\text{m}^2$  x Reinigungsleistung lt. Ausschreibung städtischer Einrichtungen x Reinigungstage im Jahr

Für die Berechnung der Fensterreinigungsfläche werden max. 25% der Grundfläche anerkannt.

**2.6. Berechnungsgrundlage nach Platz:**

Für die Berechnungen der Aufwendungen der Bewirtschaftung des Gebäudes oder für den als Kindertagesstätte genutzten Teil des Gebäudes wird die tatsächlich genutzte Nettogrundfläche (NGF), max.

jedoch eine NGF von  $11 \text{ m}^2$  pro verfügbaren Platz zugrunde gelegt. Wird eine Einrichtung nachweislich als Integrations-Kindertagesstätte geführt, wird der Ansatz der Nettogrundfläche für den vorschulischen Bereich entsprechend der Ansätze des MBJS um 13% auf  $12,43 \text{ m}^2$  pro Kind. Es wird maximal die tatsächlich als Kindertagesstätte genutzte Fläche der Einrichtung berücksichtigt.

Grundlage für die Berechnung der Erstattung nach Platzkosten bilden die durchschnittlich belegten Plätze der Einrichtung gemäß der Quartalsbescheide des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (Stichtagsmeldungen).

**2.7. Erbbauzins:**

Der Erbbauzins oder Erbpachtzins ist ein wiederkehrendes Entgelt, das für die Nutzung eines Erbbaurechts anfällt. Der Erbbauzins muss für die gesamte Laufzeit des Erbbaurechtes im Voraus bestimmt sein.

**2.8. Wartung:**

Wartung beinhaltet Maßnahmen, die auf Grund einer Normative bzw. gesetzlichen Vorschrift am und im Gebäude sowie an den Außenanlagen vorzunehmen sind.

## **1.1.5 Richtlinie zur nachhaltigen Stadtentwicklung (Besondere Bestimmungen zur Förderung für kleine und mittlere Unternehmen (KMU))**

**Hier: Aufhebung des Handlungsleitfadens zur Umsetzung der Richtlinie in der Fontanestadt Neuruppin  
Drucksache-Nr.: 2009/24 1. Ergänzung**

Die Stadtverordnetenversammlung hebt ihren Beschluss Drs. Nr. 2009/24 vom 20.04.2009 auf.

### **1.2 Bebauungspläne**

#### **1.2.1 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 34 „Solarpark Flugplatz West“**

**Hier: Abwägungs- und Satzungsbeschluss, Billigung des Durchführungsvertrages  
Drucksache-Nr.: 2022/7 2. Ergänzung**

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt nach Prüfung der im Rahmen der Beteiligungen gemäß § 2 Abs. 2, § 3 und § 4 Baugesetzbuch (BauGB) eingegangenen Stellungnahmen zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 34 „Solarpark Flugplatz West“ sowie nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander die Abwägungsvorschläge.
2. Die Stadtverordnetenversammlung billigt den Durchführungsvertrag in der vorliegenden Fassung.
3. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 34 „Solarpark Flugplatz West“, bestehend aus Teil A: Planzeichnung und Teil B: Textliche Festsetzungen sowie Teil C: Vorhaben- und Erschließungsplan, als Satzung.
4. Die Stadtverordnetenversammlung billigt die Begründung nebst Umweltbericht in der vorliegenden Fassung.

## 1.2.2 Bebauungsplan Nr. 4.2 „Am Stöffiner Weg“

**Hier: Abwägungs- und Satzungsbeschluss zur 3. Änderung**  
**Drucksache-Nr.: 2002/158 16. Ergänzung**

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Abwägung der Stellungnahmen, die während der öffentlichen Planauslegung und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) sowie der Nachbargemeinden zum Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr.4.2 „Am Stöffiner Weg“, Stand 21.03.2024, eingegangen sind. Grundlage sind die beigefügten Abwägungsvorschläge.
2. In die Schlussabwägung einbezogen wird auch die Auswertung der Stellungnahmen, die zur Herbeiführung der Planreife nach § 33 Abs. 3 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung) von den betroffenen TöB, der betroffenen Öffentlichkeit und den Nachbargemeinden eingeholt wurden, Stand vom 21.03.2024.
3. Das Abwägungsergebnis ist den Betroffenen mitzuteilen.
4. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gem. § 10 Abs. 1 BauGB die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4.2 „Am Stöffiner Weg“, Stand 21.03.2024, bestehend aus der Planzeichnung Teil A und den textlichen Festsetzungen Teil B als Satzung.
5. Die Begründung mit Stand vom 25.03.2024 wird gebilligt.
6. Der Satzungsbeschluss ist gem. § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin ortsüblich bekannt zu machen.

## 1.3 Haushalt 2024

**Hier: Beschluss einer überplanmäßigen Auszahlung in Höhe von 535 T€ für einen erhöhten Zuschuss an die freien Kitaträger**  
**Drucksache-Nr.: 2023/5 11. Ergänzung**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt eine überplanmäßige Auszahlung in Höhe von 535 T€ für einen erhöhten Zuschuss an die freien Kitaträger.

## 1.4 Wirtschaftsförderung der Fontanestadt Neuruppin

**Hier: Aufhebung des Beschlusses Dr.-Nr. 2006/45 13. Ergänzung „Tourismusförderung durch die InKom“**  
**Drucksache-Nr.: 2006/45 29. Ergänzung**

Die Stadtverordnetenversammlung hebt den Beschluss mit der Dr.-Nr. 2006/45 13. Ergänzung „Tourismusförderung durch die InKom“ vom 10.07.2017 rückwirkend zum 14.08.2023 auf.

## 1.5 Gesellschaftsvertrag der Tourismusforum Neuruppin GmbH

**Hier: Besetzung des Aufsichtsrates in der neu zu fassenden Satzung**  
**Drucksache-Nr.: 2006/6 4. Ergänzung**

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin weist den Bürgermeister in seiner Funktion als Gesellschaftervertreter der Tourismusforum Neuruppin GmbH an die Besetzung des Aufsichtsrates in der neu zu fassenden Satzung unter folgenden Maßgaben zu regeln:

- der Aufsichtsrat hat 5 Mitglieder
- der Bürgermeister ist geborenes Mitglied mit der Möglichkeit der Betrauung einer/eines Bediensteten
- die evangelische Gesamtkirchengemeinde hat das Vorschlagsrecht für einen Sitz

## 1.6 Finanzierung der InKom für die Wirtschaftsförderung, das Stadtmarketing und die Tourismusförderung

**Hier: Wegfall Zuschuss für die Tourismusförderung**  
**Drucksache-Nr.: 2019/15 3. Ergänzung**

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, Nr. 1 Buchst. c) des Beschlusses Dr.-Nr. 2019/15 1. Ergänzung vom 12.12.2022 durch folgende Regelung zu ersetzen:  
 „c) in der Tourismusförderung: 15.000,00 € für das Jahr 2023 und 7.500,00 € für das Jahr 2024“
2. Nr. 2 des o.g. Beschlusses erhält folgende Fassung: „Der Beschluss zu Nr. 1 Buchst. a) und b) gilt für die Jahre 2023 bis 2025.“

## 1.7 Verleihung der Fontane-Preise

**Hier: Bestätigung der Jurymitglieder für den Fontane-Literaturpreis 2025**  
**Drucksache-Nr.: 2002/182 23. Ergänzung**

Die Stadtverordnetenversammlung bestätigt die unabhängige Jury für die Verleihung des Fontane-Literaturpreises der Fontanestadt Neuruppin und des Landes Brandenburg im Jahr 2025:

- Matthias Nawrat (Autor, Fontane-Literaturpreisträger 2023)
- Dr. Wiebke Porombka (Literaturredakteurin und -kritikerin)
- Prof. Dr. Iwan Michelangelo D'Aprile (Autor, Vorstandsvorsitzender der Theodor Fontane Gesellschaft e.V., Professur für Kulturen der Aufklärung an der Universität Potsdam)
- Hendrik Röder (Autor, Geschäftsstellenleiter des Brandenburgischen Literaturbüros)
- Stephan Abarbanell (Autor, bis 2021 Programmberichtsleiter Kultur im rbb)

## 1.8 Grundstück am „Certaldo Ring“

**Hier: Veräußerung von gemeindeeigenen Flurstücken gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg**  
**Drucksache-Nr.: 2024/10**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Verkauf der folgenden gemeindeeigenen Flurstücke zum Kaufpreis von 50 Euro pro Quadratmeter (insgesamt voraussichtlich 935.100,00 €)

jeweils in der Gemarkung Neuruppin, Flur 23, Flurstück 865 mit einer Größe von 7.332 m<sup>2</sup> sowie eine Teilfläche aus dem Flurstück 919 mit einer Größe von ca. 11.370 m<sup>2</sup>

an die Stadtwerke Neuruppin GmbH in 16816 Neuruppin, Heinrich-Rau-Straße 3.

## 1.9 Anträge der Fraktionen

### 1.9.1 Sanierung Feuerwehrkaserne August-Bebel-Straße

Hier: Dienstwohnungen

Von: Fraktion Die Linke

Drucksache-Nr.: 2024/9

- Die Stadtverordnetenversammlung empfiehlt dem Bürgermeister im Einvernehmen mit der Wehrführung den Abschluss eines Vertrages über bis zu 10 Wohnungen als Dienstwohnungen am Standort August-Bebelstr. 5 – 6 (Feuerwehrhaus).
- Die Stadtverordnetenversammlung sieht ein öffentliches Interesse als gegeben an, um die Empfehlungen des Gefahrenabwehrbedarfsplanes zu erfüllen.

### 1.9.2 Tourismusentwicklungs konzeption für die Fontanestadt Neuruppin

Hier: Schaffung von mehreren Standplätzen für Gastronomen u.a. Anbieter:innen am Bollwerk

Von: Fraktion CDU/FDP

Drucksache-Nr.: 2022/8 5. Ergänzung

- Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass die Verwaltung auf dem Bollwerk/ Seepromenade von der Präsidentenstraße bis zur Fischbänkenstraße bis zu 5 sogenannte Parzellen einrichtet. Diese Parzellen sollen sich an den Standplätzen anderer Feste (Mai- und Hafenfest etc.) orientieren, jedoch großzügiger bemessen sein, um

Gastronomen, Barbetreibern oder anderen Dienstleistern die Möglichkeit zu geben, einen Foodtruck, ein Zelt, einen Pop-up-Store, eine Beachbar oder ähnliches zu betreiben. Von den 5 Parzellen sind 4 für Gastronomen, Barbetreiber oder andere Dienstleister vorgesehen. Eine Parzelle ist ausschließlich für Kulturschaffende reserviert und dient der allgemeinen Unterhaltung.

- Die Umsetzung soll mit Priorität 1 erfolgen und spätestens zur Fußball-Europameisterschaft zur Verfügung stehen. Die Maßnahme ist bis Ende 2024 befristet, kann aber verlängert werden.
- Die Koordination/Vergabe der Fläche soll mit möglichst geringem Verwaltungsaufwand durch die Stadt erfolgen. Bei deutlich steigender Nachfrage können weitere Parzellen geschaffen werden.
- Die Stadt wird aufgefordert, geeignete Maßnahmen zur Belebung der Seepromenade und der Innenstadt zu entwickeln und entsprechende Ideen oder Konzepte der Stadtverordnetenversammlung, spätestens zur letzten Sitzungsschiene im Jahr 2024, vorzulegen.

### 1.9.3 Leitbild „Geschlechtergerechtigkeit der Fontanestadt Neuruppin“

Hier: Gendern ohne Sonderzeichen

Von: BVB/Freie Wähler/WIN

Drucksache-Nr.: 2017/46 4. Ergänzung

In dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 12.03.2018 unter der Drucksache Nr. 2017/46 wird der 6. Anstrich (Verwendung geschlechtsneutrale Formulierungen) durch den Zusatz: „... jedoch nicht durch die Verwendung Sonderzeichen“ ergänzt.

## 2. Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses vom 13. Mai 2024

### Öffentliche Beschlüsse

#### 2.1 Entgegennahme von Spenden

##### 2.1.1 Entgegennahme einer Spende

Hier: Sachspende des Vereins der Freunde und Förderer des Heimattierparkes Kunsterspring e.V.  
Drucksache-Nr.: 2009/51 56. Ergänzung

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt die Entgegennahme einer Sachspende i.H.v. 120.000 € für die Plattform „Erlebniswelt Kunsterbach“ im Tierpark der Fontanestadt Neuruppin Kunsterspring.

##### 2.1.2 Entgegennahme einer Spende

Hier: Spende des Fördervereines der Kita Storchennest  
Drucksache-Nr.: 2009/51 55. Ergänzung

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt die Entgegennahme einer Spende i.H.v. 7.975,38 € für Spielgeräte im Außenbereich der Kita Storchennest vom Storchenkinder e.V.

##### 2.1.3 Entgegennahme einer Spende

Hier: Spende der Neuruppiner Wohnungsbau gesellschaft mbH i.H.v. 18.000,- € für die Bibliothek und die Fontane-Festspiele  
Drucksache-Nr.: 2009/51 57. Ergänzung

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt die Entgegennahme einer Spende der Neuruppiner Wohnungsbau gesellschaft mbH i.H.v. 18.000,- € für die Stadtbibliothek und die Fontane-Festspiele.

### Nichtöffentliche Beschlüsse

#### 2.2 Vergabeangelegenheiten mit besonderer Bedeutung

Hier: geänderte Variantenentscheidung Straßensanierung Ernst-Toller-Straße in Neuruppin  
Drucksache-Nr.: 2019/3 29. Ergänzung

- Der Haupt- und Finanzausschuss hebt den Beschluss Dr.-Nr. 2019/3 18. Erg. vom 21.02.2022 auf.
- Der Haupt- und Finanzausschuss billigt die folgenden Eckpunkte für die Umsetzung des Projektes Straßensanierung Ernst-Toller-Straße in Neuruppin:
  - Inhalt und Umfang der Maßnahme entsprechend der Begründung zu dieser Beschlussvorlage und gemäß Lageplänen Blatt 1 und Blatt 2 der Variante 4
- Von der Veröffentlichung des Beschlusses Nr. 2 Buchst. b. wird abgesehen.

### 3. Bekanntmachungen

#### 3.1 Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 34 „Solarpark Flugplatz West“ der Fontanestadt Neuruppin

Gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, in Verbindung mit der Brandenburgischen Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmV) vom 1. Dezember 2000 (GVBl. II/00, Nr. 24, S. 435), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Januar 2022 (GVBl.II/22, [Nr. 2]), sowie § 21 Abs. 3

der Hauptsatzung der Fontanestadt Neuruppin vom 23.10.2019, zuletzt geändert am 17.01.2024, wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht:

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt hat in der Sitzung am 27.05.2024 (Drucksache- Nr. 2022/7 2.Ergänzung) die Abwägung der Stellungnahmen aus den Beteiligungsverfahren beschlossen sowie den Satzungsbeschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 34 „Solarpark Flugplatz West“, bestehend aus Teil A: Planzeichnung und Teil B: Textliche Festsetzungen sowie Teil C: Vorhaben- und Erschließungsplan, gefasst. Die Begründung nebst Umweltbericht sowie der Durchführungsvertrag wurden gebilligt.

Das Plangebiet umfasst eine rund 23 ha große Fläche nordwestlich der Fontanestadt und südlich des Segelflugplatzes. Im räumlichen Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans liegen die Flurstücke 174, 317, 318 der Flur 11 (jeweils teilweise) sowie teilweise die Flurstücke 271 und 273 der Flur 22 in der Gemarkung Neuruppin. Die Lage und Abgrenzung des Plangebiets ist dem nachfolgenden Übersichtsplan zu entnehmen.

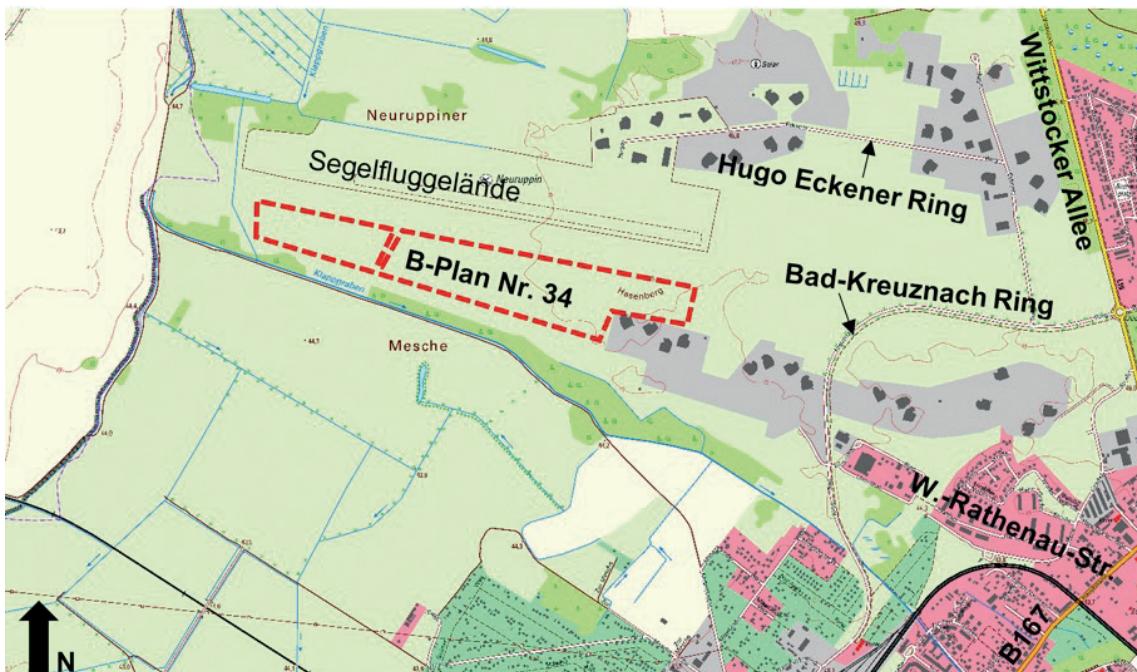


Abbildung 1: Lage des räumlichen Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 34 „Solarpark Flugplatz West“ (gestrichelt umrandet, Abbildung ohne Maßstab); Quelle Kartengrundlage: DTK 10 © GeoBasis- DE/LGB, 2022

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 34 „Solarpark Flugplatz West“ (bestehend aus den Teilen A, B und C) und seine Begründung mit Umweltbericht sowie der Durchführungsvertrag und die zusammenfassende Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB werden im Sachgebiet Stadtplanung der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/34 während der Sprechzeiten der Verwaltung zu jedermanns Einsicht bereithalten. Diese sind derzeit:

dienstags	von 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 17:30 Uhr
und donnerstags	von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Einsichtnahmen außerhalb der Sprechzeiten sind auch nach vorangegangenen Terminabsprachen möglich. Über den Inhalt des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gemäß § 10a BauGB wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit der Begründung einschließlich Umweltbericht und der zusammenfassenden

Erklärung auch in das Internet eingestellt und zugänglich gemacht:

Link zum Internetportal der Fontanestadt Neuruppin: <https://gisportal.neuruppin.de/>

Link zum zentralen Landesportal: <http://bauleitplanung.brandenburg.de>

Hinweis gemäß § 215 BauGB und § 3 BbgKVerf

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formfehlern und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB und des § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) wird hingewiesen:

Unbeachtlich werden Verletzungen der nachfolgend genannten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Fontanestadt Neuruppin unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind:

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorganges.

Gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf wird nach rügelosem Ablauf eines Jahres unbeachtlich, wenn eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Die Unbeachtlichkeit gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Hinweis gemäß § 44 Abs. 5 BauGB

### 3.2 Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan Nr. 4.2 - 3. Änderung „Am Stöffiner Weg“ der Fontanestadt Neuruppin im beschleunigten Verfahren als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB

Gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, in Verbindung mit der Brandenburgischen Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmV) vom 1. Dezember 2000 (GVBl. II/00, Nr. 24, S. 435), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Januar 2022 (GVBl.II/22, [Nr. 2]), sowie § 21 Abs. 3

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie des § 44 Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn durch diesen Bebauungsplan ein in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneter Vermögensnachteil eingetreten ist. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Wer Entschädigungspflichtiger ist, ergibt sich aus § 44 Absatz 1 BauGB. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der Bebauungsplan tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Neuruppin, den 06.06.2024

Ruhle  
Bürgermeister

der Hauptsatzung der Fontanestadt Neuruppin vom 23.10.2019, zuletzt geändert am 17.01.2024, wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht:

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt hat in der Sitzung am 27.05.2024 (Dr. Nr. 2002/158 16. Ergänzung) die Abwägung der Stellungnahmen aus den Beteiligungsverfahren beschlossen sowie den Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 4.2 - 3. Änderung „Am Stöffiner Weg“ bestehend aus Teil A: Planzeichnung und Teil B: Textliche Festsetzungen, gefasst. Die Begründung wurde gebilligt.

Der räumliche Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4.2 „Am Stöffiner Weg“ liegt in der Neuruppiner Kernstadt auf dem Betriebsgelände der Stadtwerke Neuruppin GmbH (SWN) am Standort Heinrich-Rau-Straße/Alter Stöffiner Weg. Die Fläche des Änderungsbereiches beträgt ca. 6.200 m<sup>2</sup> und umfasst die Betriebsflächen der SWN, die direkt an der Ecke Heinrich-Rau-Straße und Alter Stöffiner Weg liegen und mit dem bisherigen Verwaltungsgebäude sowie einem weiteren Betriebsgebäude bebaut sind, sowie Teile der Straßenverkehrsf lächen an der Heinrich-Rau-Straße. Im räumlichen Geltungsbereich liegen die Flurstücke 3308, 3400 und 3416 vollständig sowie jeweils teilweise die Flurstücke 3417 und 4/30 der Flur 24 in der Gemarkung Neuruppin. Die Lage und Abgrenzung des Plangebiets ist dem nachfolgenden Übersichtsplan zu entnehmen.

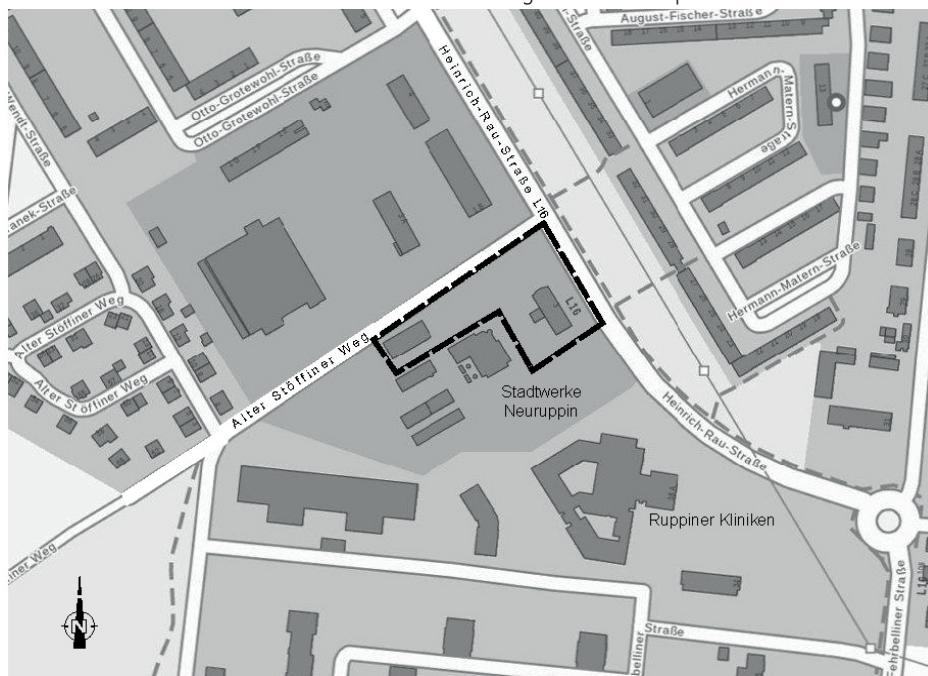


Abbildung 1: Lage des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 4.2 - 3. Änderung „Am Stöffiner Weg“ (gestrichelt umrandet, Abbildung ohne Maßstab); Quelle Kartengrundlage: © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0, 2023

Der Bebauungsplan Nr. 4.2 - 3. Änderung, (bestehend aus den Teilen A und B) und seine Begründung nach § 10a Abs. 1 BauGB werden im Sachgebiet Stadtplanung der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/34 während der Sprechzeiten der Verwaltung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Diese sind derzeit:

dienstags	von 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 17:30 Uhr
und donnerstags	von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr.

Einsichtnahmen außerhalb der Sprechzeiten sind auch nach vorangegangenen Terminabsprachen möglich. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gemäß § 10a BauGB wird der Bebauungsplan mit der Begründung auch in das Internet eingestellt und zugänglich gemacht:

Link zum Internetportal der Fontanestadt Neuruppin: <https://gisportal.neuruppin.de/>

Link zum zentralen Landesportal: <http://bauleitplanung.brandenburg.de>

#### Hinweis gemäß § 215 BauGB und § 3 BbgKVerf

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formfehlern und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB und des § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) wird hingewiesen:

Unbeachtlich werden Verletzungen der nachfolgend genannten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Fontanestadt Neuruppin unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind:

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften;

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorganges.

Gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf wird nach rügelosem Ablauf eines Jahres unbeachtlich, wenn eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Die Unbeachtlichkeit gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

#### Hinweis gemäß § 44 Abs. 5 BauGB

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie des § 44 Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn durch diesen Bebauungsplan ein in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneter Vermögensnachteil eingetreten ist. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Wer Entschädigungspflichtiger ist, ergibt sich aus § 44 Absatz 1 BauGB. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der Bebauungsplan tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Neuruppin, den 06.06.2024

Ruhle  
Bürgermeister

## Ende des amtlichen Teils

### Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin

**Herausgeber:** Fontanestadt Neuruppin – Der Bürgermeister; Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin

**Herstellung und Vertrieb:** Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,  
Wetzlarer Straße 54,  
14482 Potsdam, Telefon (03 31) 56 89 - 0

**Verantwortlich für den Inhalt:** Tobias Schäfer, Amtsleiter Hauptamt,  
Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin.

Es erscheint in einer Auflage von 3.000 Exemplaren und liegt im Rathaus zur kostenlosen Mitnahme aus.